# Feuerwehrreglement

Die Gemeinderäte Brugg und Riniken erlassen, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 (SAR 581.100), die Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (SAR 581.111) und den Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Brugg und Riniken über die Führung der gemeinsamen Feuerwehr Brugg, folgendes:

#### Allgemeine Bestimmungen Α.

§ 1

/ Gemeinderäte

Verhältnis Feuerwehr Die Feuerwehr ist den Gemeinderäten Brugg und Riniken, nachstehend Gemeinderäte, unterstellt. Die Verbindung zwischen den Gemeinderäten und der Feuerwehr ist durch je ein Mitglied der Gemeinderäte, welche der Feuerwehrkommission angehören, gewährleistet.

§ 2

Geschlecht

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe gelten für beide Geschlechter.

#### В. Rekrutierung und Einteilung

§ 3

Rekrutierung

<sup>1</sup> Die Rekrutierung erfolgt normalerweise im vierten Quartal des Voriahres.

Verzicht auf Einteilung

<sup>2</sup>Wer weniger als sechs Monate lang in Brugg oder Riniken wohnt, wird nicht zu aktivem Feuerwehrdienst aufgeboten.

§ 4

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne des § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 5

Feuerwehrdienst ausserhalb der Gemeinde

<sup>1</sup> In begründeten Fällen kann der Feuerwehrdienst mit Zustimmung des Feuerwehrkommandos ausserhalb der Gemeinde geleistet werden. Diese auswärtige Dienstleistung erfordert eine schriftliche Vereinbarung.

<sup>2</sup> Eine auswärtig wohnhafte Person kann im Einverständnis mit ihrer Wohngemeinde Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Brugg leisten, sofern die Notwendigkeit durch das Feuerwehrkommando begründet wird und die Feuerwehrkommission zustimmt.

§ 6

Austritt

<sup>1</sup> Mannschaftsangehörige haben der Feuerwehrkommission den Austritt schriftlich mit Begründung bis am 31. Oktober des laufenden Jahres zu erklären, Chargierte spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Jahres. Die Genehmigung durch die Feuerwehrkommission bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Austritt ausserhalb der oben aufgeführten Fristen ist nur bei besonderen Umständen oder Wegzug möglich. Er ist der Feuerwehrkommission 30 Tage im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen. Die Weiterverrechnung von Unkosten bleibt vorbehalten.

§ 7

Vertrauensarzt

Die Feuerwehrkommission bestimmt einen Vertrauensarzt.

# C. Organisation der Feuerwehr

§ 8

Feuerwehrkommission

- <sup>1</sup> Der Stadtrat Brugg wählt für die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren eine Feuerwehrkommission, bestehend aus:
- je einem Mitglied des Stadtrates Brugg und des Gemeinderates Riniken
- dem Feuerwehrkommandanten
- dem Vizekommandanten oder den Vizekommandanten
- bis sechs weiteren Offizieren der Feuerwehr
- einem Aktuar

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten selbst. Der Präsident wird vom Stadtrat Brugg bestimmt.

§ 9

Feuerwehrkommando <sup>1</sup> Das Kommando über die Feuerwehr Brugg führt der Feuerwehrkommandant. Ihm stehen ein Vizekommandant oder mehrere Vizekommandanten zur Seite.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zur Unterstützung des Kommandos ist ein Stab eingesetzt.

# D. Löscheinrichtungen

§ 10

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

# E. Ausrüstung

§ 11

Ausrüstung

- <sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung.
- <sup>2</sup> Über das gesamte vorhandene Material wird eine Kontrolle geführt.

#### F. Alarmwesen

§ 12

Alarmstelle

<sup>1</sup> Die von den Gemeinden bestimmte Feuerwehralarmstelle muss Gewähr für ein jederzeitiges und sicheres Funktionieren bieten.

Feuerwehralarmkontrolle <sup>2</sup> Die Kontrolle der Feuerwehralarmeinrichtung ist mindestens monatlich an einem von der Feuerwehrkommission bestimmten Tag nach deren Weisungen vorzunehmen.

Notalarm

<sup>3</sup> Die Notalarmierung ist jährlich zu überprüfen.

Zentrale Feuerwehr-Alarmierungsanlage <sup>4</sup> Die Aufgaben der Feuerwehralarmstelle werden der Zentralen Feuerwehr-Alarmierungsanlage (ZFA) übertragen. Deren Betrieb und die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr richten sich nach den entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Gemeinden, der Aargauischen Gebäudeversicherung bzw. dem Betreiber der ZFA.

#### G. Dienstbereitschaft

§ 13

Pflichtenheft für den Gerätewart Für den Gerätewart besteht ein Pflichtenheft (Anleitung für Materialverwalter).

# H. Ausbildungs-, Übungs- und Wehrdienst

#### § 14

# Ausbildungsdienst

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Arbeitsprogrammes.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

#### § 15

## Übungsdienst

- <sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
- <sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
- <sup>3</sup> Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
- <sup>4</sup> Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

# § 16

#### Wehrdienst

- <sup>1</sup> Für besondere Risiken sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.
- <sup>2</sup> Die Alarmierung der Feuerwehr ist sicherzustellen. Für die Alarmierung sind schriftliche Weisungen zu erlassen.
- <sup>3</sup> Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinden verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

#### I. Kontroll- und Meldewesen

#### § 17

## Kontrollführung

- <sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- <sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

#### § 18

Personaldaten, Meldewesen

- <sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden schriftlich oder elektronisch erfasst.
- <sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.
- <sup>3</sup> Einmal jährlich meldet das Kommando dem zuständigen Gemeindesteueramt Zu- und Abgänge im Bestand.

# § 19

Kommando- und Chargenwechsel

- <sup>1</sup> Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.
- <sup>2</sup> Bei Chargenwechsel sind alle Unterlagen dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

# J. Versicherung

§ 20

Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge

- <sup>1</sup> Die Feuerwehrleute sind subsidiär bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall sowie Beschädigung oder Verlust von privatem Material zu versichern.
- <sup>2</sup> Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die im Zusammenhang mit einer Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die rechnungsführende Gemeinde zu Lasten der gemeinsamen Rechnung ersetzt. Vorbehalten bleiben Minderungen bei grobem Verschulden.

# K. Ordnungsbussen und Entlassung

§ 21

Bussen

Bei unentschuldigten Dienstversäumnissen kann die Feuerwehrkommission beim Gemeinderat der Wohngemeinde des Betreffenden Bussen beantragen. Die Höhe legt der zuständige Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen im Rahmen der gesetzlichen Mindest- und Höchstbeträge fest. Dabei ist die Ersatzpflichtabgabe zu berücksichtigen.

#### § 22

#### Entlassung

Die Feuerwehrkommission kann dem Gemeinderat der Wohngemeinde des Betreffenden beantragen, Angehörige der Feuerwehr bei wiederholten Dienstversäumnissen oder aus disziplinarischen Gründen aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

# L. Schlussbestimmungen

§ 23

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Stadt Brugg vom 19. Mai 2005 und dasjenige der Gemeinde Riniken vom 24. März 1997. Es tritt per 1.1.2011 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung sowie des Zustandekommens des Gemeindevertrages zwischen den Einwohnergemeinden Brugg und Riniken über die Führung der gemeinsamen Feuerwehr Brugg.

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Ernst Obrist Jörg Hunn

Riniken, den 11. Februar 2011

#### NAMENS DES STADTRATES

Der Vizeammann: Der Stadtschreiber:

Martin Wehrli Yvonne Brescianini

Brugg, den 9. Februar 2011

Durch die Aargauische Gebäudeversicherung genehmigt:

Dr. Urs Graf Vorsitzender der Geschäftsleitung

Aarau, den 15. Februar 2011